



Der Bereich Gesundheitsamt informiert über...

Ordnungsrechtliche Bestattungen

Jeder verstorbene Mensch muss bestattet werden.

In der Bundesrepublik Deutschland besteht Bestattungszwang, der in den meisten Bundesländern durch Gesetz geregelt ist. In Schleswig-Holstein ist der Zwang zur Bestattung menschlicher Leichen im Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz) festgelegt. Die Durchführung dieses Gesetzes hat die Landesregierung u. a. den Bürgermeistern der Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörde übertragen. In der Hansestadt Lübeck ist die Zuständigkeit dem Bereich Gesundheitsamt zugewiesen.

Wer muss eine Bestattung veranlassen?

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) regelt die privaten Rechtsbeziehungen zwischen Personen. Die Verpflichtung zur Bestattung einer Leiche ist dort im fünften Buch (Erbrecht) geregelt. Sofern danach eine erbberechtigte Person vorhanden ist, muss diese dafür sorgen, dass die verstorbene Person eine standesgemäße Bestattung erhält. Leider ist jedoch die Verpflichtung zur Totenfürsorge und der damit verbundenen Bestattungspflicht aus dem Bewusstsein großer Teile der Bevölkerung verschwunden.

Neben der privatrechtlichen gibt es jedoch eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Dieser Verpflichtung kann man sich nicht entziehen, selbst wenn die Erbschaft nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlagen wurde. In § 2 Ziffer 12 des Bestattungsgesetzes sind die volljährigen Personen genannt, denen die Pflicht zur Bestattung gemäß § 13 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes obliegt.

Die Verpflichteten sind:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte
2. die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner
3. leibliche und adoptierte Kinder
4. Eltern
5. Geschwister
6. Großeltern
7. Enkelkinder

Die Reihenfolge der Aufzählung ist gleichzeitig auch die Rangfolge der Verpflichteten. Das bedeutet, dass Personen nach den Ziffern 2 bis 7 zur Bestattung herangezogen werden können, wenn Verpflichtete, die in Deutschland leben, nach vorangegangenen Ziffern nicht vorhanden oder nicht erreichbar sind. So ist es auch möglich, dass nachrangig verpflichtete Personen in Anspruch genommen werden, weil vorrangig verpflichtete Personen zwar bekannt, jedoch nicht innerhalb der vom Bestattungsgesetz vorgeschriebenen Bestattungsfrist erreichbar sind. Beispielsweise können am Sterbeort lebende Geschwister einer verstorbenen Person sich ihrer Verpflichtung nicht mit dem Hinweis auf die vorrangige Verpflichtung eines weit entfernt lebenden volljährigen Kindes der verstorbenen Person entziehen.

Was passiert, wenn sich niemand um die Bestattung einer Leiche kümmert?

Auf Grund der gesellschaftlichen Veränderungen im Laufe der letzten Jahrzehnte bestehen vielfach nur noch wenige oder keine Kontakte von Angehörigen untereinander. In zunehmendem Maße versterben Menschen, die entweder keine Angehörigen hinterlassen oder deren Hinterbliebene keine oder nicht rechtzeitig Maßnahmen zur Bestattung der verstorbenen Person treffen. Um zu vermeiden, dass in diesen Fällen Zustände entstehen, die hygienische Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit darstellen können, auch weil die im Bestattungsgesetz geregelte Bestattungsfrist überschritten wird, muss der Bereich Gesundheitsamt tätig werden. Diese rechtliche Verpflichtung ist auch im Bestattungsgesetz enthalten. Zunächst hat der Bereich Gesundheitsamt Ermittlungen nach eventuell vorhandenen Angehörigen anzustellen. Werden verpflichtete Personen rechtzeitig ermittelt, so werden diese per Verfügung aufgefordert, die Bestattung zu veranlassen. Wird die Bestattungsverfügung nicht befolgt, die Frist versäumt oder waren die Ermittlungen erfolglos, so veranlasst der Bereich Gesundheitsamt die Bestattung im Rahmen einer „Ersatzvornahme“. Das bedeutet, dass die Bestattung für eine

oder mehrere eventuell vorhandene und noch zu ermittelnde oder schon bekannte angehörige Person bzw. Personen in Auftrag gegeben wird. Nach Abschluss der Bestattung verauslagt der Bereich Gesundheitsamt zunächst die Bestattungskosten aus Steuermitteln. Sofern verpflichtete Personen bekannt sind oder inzwischen ermittelt werden konnten, werden diese aufgefordert, die Kosten der Bestattung zu erstatten. Sie erhalten dann zunächst die Gelegenheit, sich zum Sachverhalt zu äußern. Danach werden die verauslagten Kosten mit einem „Leistungsbescheid“ zurückgefordert. Sind mehrere gleichrangig Verpflichtete vorhanden, so haftet jeder für sich als Gesamtschuldner. Dies bedeutet, dass jeder Pflichtige für sich zur vollen Erstattung der Kosten verpflichtet ist, der Bereich Gesundheitsamt als Gläubiger die Leistung aber nur einmal zu fordern berechtigt ist. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.

Wer trägt die Kosten einer Bestattung?

Das Bestattungsgesetz regelt nicht, wer die Kosten einer Bestattung zu tragen hat. Es bestimmt lediglich den Personenkreis und die Rangfolge der Verpflichteten, welche die Bestattung der Leiche zu veranlassen haben. Sofern eine vorrangig genannte Person nicht vorhanden ist, trifft die Verpflichtung, wie schon erwähnt, die jeweils als nächste genannte Person.

Zur Bestattung bedient man sich der Dienste eines Bestattungsunternehmens, indem man einen Bestattungsvertrag abschließt. Aus diesem Vertrag entstehen für beide Vertragsparteien entsprechende Rechte und Pflichten. Das Bestattungsunternehmen verpflichtet sich, alle im Vertrag vereinbarten Leistungen, die mit der Bestattung zusammenhängen, zu erledigen. Für den Auftraggeber bedeutet es, dass er die Kosten der Bestattung an das Bestattungsunternehmen zahlen muss. Dabei werden die Kosten unter Umständen gemindert, wenn die verstorbene Person eine Sterbegeldversicherung abgeschlossen hatte. Im günstigsten Fall hat die verstorbene Person zu Lebzeiten einen Vorsorgevertrag mit einem Bestattungsunternehmen abgeschlossen. Der Vertrag regelt neben der Bestattungsform insbesondere die finanzielle Abwicklung des Sterbefalles. Die Mittel für die Bestattung werden meistens in Form eines Sparbuches hinterlegt. Angehörige werden dann finanziell nicht oder nur geringfügig belastet.

Was, wenn man die Bestattung einer angehörigen Person nicht bezahlen kann?

Geringes Einkommen, fehlende Ersparnisse oder Schulden können Ursachen dafür sein, dass einer Person, die zur Bestattung verpflichtet ist, wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Kosten der Bestattung zu tragen. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, dass die erforderlichen Kosten auf Antrag ganz oder teilweise aus Sozialhilfemitteln übernommen werden. Die Rechtsgrundlage dafür ist § 74 des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII). Hier ist u. a. zu beachten, dass die Rangfolge der Verpflichteten im Sinne des § 74 SGB XII von der im § 2 Ziffer 12 des Bestattungsgesetzes abweicht. Weitere Informationen zu Antragstellungen auf Übernahme von Bestattungskosten sind in der Infothek des Verwaltungszentrums Mühlentor unter der Rufnummer 122-4406 zu erfragen.

Was passiert, wenn eine vermögende Person verstirbt und Angehörige nicht vorhanden sind?

Hinterlässt eine verstorbene Person ein Vermögen in Form von Geld, Immobilien und beweglichen Gegenständen, so ist nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches eine so genannte Nachlasspflegschaft einzurichten. Voraussetzung ist, dass keine Erben vorhanden oder bekannt sind. Diese Nachlasspflegschaft hat vorrangig den Zweck, den Nachlass zu sichern. Das zuständige Nachlassgericht, welches beim örtlich zuständigen Amtsgericht angesiedelt ist, setzt einen Nachlasspfleger ein, der sich neben der Nachlasssicherung auch um die Bestattung kümmert, sofern die hinterlassenen Mittel dafür ausreichen. Ein nach Begleichung der Bestattungskosten verbleibender Nachlass wird beim Nachlassgericht für die unbekannteren Erben 30 Jahre lang verwahrt, bevor er dann endgültig an den Staat fällt.

Haben Sie weitere Fragen zur Bestattungspflicht?

Wir beraten Sie gern während der Servicezeiten der Verwaltung der Hansestadt Lübeck. Sie finden den Bereich Gesundheitsamt im Verwaltungszentrum Mühlentor, Sophienstraße 2 - 8, 23560 Lübeck.

Unsere Servicezeiten sind:

Montag und Dienstag	08.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Sie können uns jedoch auch telefonisch erreichen.

Unsere Telefonnummern sind:

045 1 / 122 5309 und
045 1 / 122 5310

Dieses Merkblatt kann nur einige allgemeine Hinweise geben und ein persönliches Gespräch nicht ersetzen. Bitte rufen Sie uns an.